

§65

Ausbleiben des Verteidigers

(1) Wenn ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. In solchen Fällen hat das Gericht die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung zu beschließen, wenn es der Angeklagte oder der neu bestellte Verteidiger beantragt.

(2) Das gleiche trifft im Falle der §§ 62 und 72 auf den gewählten Verteidiger zu.

(3) Wird durch Versäumnis des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, sind ihm die hierdurch verursachten Auslagen aufzuerlegen.

1. Gewährleistung der Verteidigung: Diese Bestimmung gilt für den gewählten und den bestellten Verteidiger. Sie sichert, daß bei Ausbleiben, vorzeitiger Entfernung oder Weigerung des Verteidigers in Fällen der notwendigen Verteidigung nur verhandelt wird, wenn ein anderer Verteidiger anwesend ist (vgl. auch § 216 Abs. 2). Der Angeklagte ist durch das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorliegen, auf sein Antragsrecht gemäß Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen.

2. Auslagen für Versäumnis: Die Auferlegung der durch Säumnis des Verteidigers verursachten Auslagen erfolgt durch Gerichtsbeschluß.

§ 66

Gemeinschaftliche Verteidigung und mehrere Verteidiger

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten oder Angeklagten widerspricht. Ein Beschuldigter oder Angeklagter kann auch mehrere Verteidiger wählen.

1. Gemeinschaftliche Verteidigung: Satz 1 gilt für den gewählten und bestellten Verteidiger. Ausgeschlossen ist die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Verteidigung bei Interessenkollision, z. B. wenn die Angeklagten sich wechselseitig bezichtigen. In einem solchen Fall hat das